

Mit der Anerkennung als juristische Person werden auch keine Aussagen über die Rechtsstellung, d. h. die Gesamtheit der subjektiven Rechte und Pflichten, die einer Wirtschaftseinheit zusteht, getroffen. Der Rechtsbegriff der juristischen Person in seiner traditionellen Ausprägung vermag keinen Beitrag zur inhaltlichen Bestimmung der Rechtsstellung von Kombinat und Kombinatbetrieb zu leisten. Dies ist jedoch eine wesentliche rechtliche Seite der weiteren Kombinatentwicklung.

Die Rechtsfähigkeit der Kombinate und der Kombinatbetriebe ist eng verknüpft mit dem Recht und der Pflicht, einen Namen zu führen, mit dem sie im Rechtsverkehr auftreten. Der Kombinatname muß einen Hinweis auf das Volkseigentum enthalten (§ 3 Abs. 4 KombinatVO). Es ist folglich die Bezeichnung „VE Kombinat ...“ ausreichend. Damit wird auch namensrechtlich klargestellt, daß das Kombinat kein Betrieb ist. Wenn die Regelung aber auch die Bezeichnung „VEB Kombinat ...“ nicht ausschließt, so ist dies dem Anliegen geschuldet, Kombinate nicht unbedingt zu einer Namensänderung zu veranlassen. Die Bezeichnung Kombinat ist nicht vorgeschrieben, jedoch sollte dem Namen ein entsprechender Hinweis hinzugefügt werden.

Die Vertretung im Rechtsverkehr

Dem Kombinat und den Kombinatbetrieben ist gemeinsam, daß sie organisierte Kollektive darstellen. Dieses organisatorische Gliederungsmoment bedingt, daß die Handlungsfähigkeit der Wirtschaftseinheiten, die von der Rechtsfähigkeit umfaßt wird und deshalb nicht besonders geregelt ist, nur von einzelnen Mitgliedern des Kollektivs wahrgenommen werden kann.

§ 30 KombinatVO geht in Anlehnung an § 55 ZGB von der Konzeption der gesetzlichen Vertretung aus: Das Kombinat und der Kombinatbetrieb werden im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor bzw. den Betriebsdirektor — im Fall der Verhinderung durch den von ihnen bestimmten Stellvertreter — vertreten. Die Fachdirektoren sind berechtigt, das Kombinat bzw. den Kombinatbetrieb im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereichs im Rechtsverkehr zu vertreten.

Man wird dem in §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 3, 24 Abs. 1, 27 Abs. 1 KombinatVO verankerten Prinzip der Einzelleitung jedoch nicht gerecht, wenn man die Stellung des Generaldirektors bzw. des Betriebsdirektors nur unter dem Aspekt der gesetzlichen Vertretung betrachtet. Die Gesamtverantwortung des Generaldirektors für das Kombinat bzw. des Betriebsdirektors für den Kombinatbetrieb hat eine Entscheidungskompetenz zur Folge, die auf die Wahrnehmung bzw. Erfüllung der Rechte und Pflichten der jeweiligen Wirtschaftseinheit gerichtet ist. Die Generaldirektoren bzw. Betriebsdirektoren sind willensbildende und rechtsverbindlich handelnde Organe der Wirtschaftseinheiten; in ihr Handeln ist das Recht zur umfassenden Vertretung eingeschlossen. Es sollte daher bei der Vertretung durch den Generaldirektor bzw. Betriebsdirektor richtigerweise von einer Organvertretung gesprochen werden, da sie sich inhaltlich von der gesetzlichen Vertretung durch die Fachdirektoren abhebt. Einen Teil der Organvertretung stellt auch die Vertretungsbefugnis der vom Generaldirektor bzw. Betriebsdirektor für den Fall ihrer zeitlichen Abwesenheit eingesetzten Stellvertreter dar.

In der KombinatVO werden in erheblichem Umfang Rechte und Pflichten direkt an die Generaldirektoren bzw. die Direktoren der Kombinatbetriebe geknüpft. Hieraus folgt aber nicht, daß die Organe als Träger aller dieser Rechte und Pflichten aufzufassen sind. Diese Vorschriften können nur als eine besondere Hervorhebung der Verantwortung dieser Organe für die Ausübung der Rechte bzw. Erfüllung der Pflichten angesehen werden.

Die Verantwortung der Generaldirektoren bzw. der

Betriebsdirektoren ist zugleich persönliche Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und dem Staat. In bezug auf die Generaldirektoren ist dies in § 5 Abs. 2 KombinatVO ausdrücklich hervorgehoben. Dem entspricht auch die Regelung in § 24 KombinatVO über die Berufung und Abberufung der Generaldirektoren sowie über die Beziehungen zwischen dem Ministerium und dem Kombinat, die als ein Verhältnis zwischen Minister und Generaldirektor gestaltet sind: Nur der Minister ist gegenüber dem Generaldirektor weisungsberechtigt, und der Generaldirektor ist berechtigt, die vom Minister zu treffenden Entscheidungen oder Abstimmungen zu verlangen. Dies wirft eine Reihe theoretischer Fragen auf (z. B. die nach der Subjektstellung des Generaldirektors¹⁾), die eine Lösung verlangen.

Die gesetzlichen Vertreter des Kombinat und der Betriebe sind gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 9 der VO über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft vom

10. April 1980 (GBl. I Nr. 14 S. 115) in das Register einzutragen.

Alle übrigen Mitarbeiter eines Kombinat oder Betriebes sowie dritte Personen können die Wirtschaftseinheiten nur vertreten, wenn ihnen Vollmacht erteilt wurde (§ 30 Abs. 3 KombinatVO).

Die Gestaltung der Rechtsstellung

Unter der Rechtsstellung wird die Gesamtheit der subjektiven Rechte und Pflichten verstanden, die einer Wirtschaftseinheit auf Grund von Rechtsvorschriften oder normierten Einzelentscheidungen staatlicher Organe oder übergeordneter Wirtschaftseinheiten (z. B. Statuten und Ordnungen) zustehen. Damit wird die Rechtsstellung zum wesentlichen Unterscheidungskriterium zwischen dem Kombinat und seinen Betrieben.

Die Rechte und Pflichten des Kombinat und der Kombinatbetriebe leiten sich aus der jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend der notwendigen Arbeitsteilung im Rahmen des Kombinat ab. Mit der Regelung in der KombinatVO kam es vor allem darauf an, die Einheit des Kombinat mit einem sich entwickelnden, relativ geschlossenen Reproduktionsprozeß — von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis zum Absatz der Erzeugnisse — bei einer Vielfalt von ökonomisch und juristisch selbständigen Betrieben zu wahren. Das Recht mußte einerseits die Einheit des Kombinat sowie dessen Integration in das System der Wirtschaftsleitung gewährleisten; zum anderen mußte es ein reibungsloses Wirken der Betriebe im Rahmen des Kombinat sichern. Hierbei konnten weder die Rechte und Pflichten der Kombinatbetriebe ab bloßes Zuordnungs- oder Delegierungsproblem behandelt noch die Rechte und Pflichten des Kombinat als zentralisierte Befugnisse bzw. Aufgaben der Betriebe angesehen werden, wie es grundsätzlich nach der VEB-VO der Fall war. Sowohl dem Kombinat als auch dem Betrieb mußten originäre Befugnisse eingeräumt werden, die in ihrem Zusammenwirken die Erfüllung der Aufgaben des Kombinat in seiner Einheit gewährleisten. Die KombinatVO hat diesem Anspruch teilweise Rechnung getragen. Damit wurde ein Schritt in der Weiterentwicklung des Wirtschaftsrechts getan.

Bei einer Reihe von Aufgaben legt die KombinatVO eindeutig fest, daß sie vom Kombinat wahrzunehmen sind.

Planungsaufgaben

Das Hauptinstrument bei der Herausbildung des relativ geschlossenen Reproduktionsprozesses stellt die Planung dar. Mit dem Plan ist die innere Geschlossenheit des Reproduktionsprozesses des Kombinat zu sichern (§ 9 Abs. 3 KombinatVO). Grundlage der Planung des Kombinat und seiner Betriebe sind der Fünfjahrplan und Jahresvolkswirtschaftsplan. Die dem Kombinat erteilten Staat-